

VIK-Stellungnahme

zu dem

Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 1a EnWG zur Festlegung eines Netznutzungsvertrages (Strom)

05. Dezember 2013

Gegenstand des eingeleiteten Verfahrens ist die verbindliche Festlegung eines einheitlichen Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages sowohl für die Entnahme aus als auch die Einspeisung von Elektrizität in Elektrizitätsversorgungsnetze für alle Spannungsstufen. Mit der Einleitung dieses Verfahrens hat die BNetzA die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 06. Dezember 2013 eingeräumt. Diese Möglichkeit nimmt der VIK als Interessensvertreter der industriellen Netznutzer mit der nachfolgenden Stellungnahme wahr.

VIK lehnt die Vorgabe eines einheitlichen Netznutzungsvertrages für individuelle Netznutzer und Stromlieferanten ab. Im Bereich der individuellen Netznutzer besteht nicht die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung, diese ist höchstens im Zusammenhang mit Lieferantenrahmenverträgen gegeben. Jedenfalls wäre zwischen Lieferantenrahmenvertrag einerseits und individuellem Netznutzungsvertrag andererseits zu unterscheiden. Für diesen Fall enthält die VIK-Stellungnahme Detailanmerkungen zu wesentlichen Aspekten.

Bevor wir zu dem Vorschlag ausführlich Stellung nehmen, erlauben wir uns vorab eine kurze Zusammenfassung der Umsetzung der Netznutzung bei Industriekunden in der aktuellen Marktpraxis (vgl. folgenden Abschnitt 1.). Mit Hilfe der Erläuterung des aktuellen Marktstandards können wir dazu Stellung beziehen, ob die vorgeschlagene Standardisierung zu einer Verbesserung der bisherigen vertraglichen Abwicklung der Netznutzung führen kann (vgl. dazu die grundsätzliche Stellungnahme im Abschnitt 2. sowie die Stellungnahme zu einzelnen vertraglichen Regelungen im Abschnitt 3.).

1. Zur aktuellen Praxis der Vertragsgestaltung bei industriellen Netznutzern:

Die industriellen Netznutzer vereinbaren die Netznutzung in der Regel direkt mit dem Netzbetreiber, da bei ihrer Netznutzung diverse Besonderheiten relevant sein können und diese Besonderheiten somit nicht bei jedem Versorgerwechsel stets erneut vom Lieferanten

berücksichtigt werden müssen. Besonderheiten in der Netznutzung bestehen z. B. hinsichtlich der Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV, aber auch bei Unternehmen mit Stromeigenerzeugung, welche in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen. Deshalb schließen die industriellen Netznutzer in der Regel keine All-inclusive-Verträge ab, um die Netznutzung aufgrund des Doppelvertragsverbots direkt mit dem Netzbetreiber vereinbaren zu können und bei einem möglichen Rechtsstreit auch unmittelbar Ansprüche gegen den Netzbetreiber als direkten Vertragspartner geltend machen zu können. In der Praxis haben sich auch wegen dieser Besonderheiten sowohl Lieferantenrahmenverträge als auch Netznutzungsverträge als Marktstandard etabliert. Die Netznutzungsverträge werden bei Bedarf durch entsprechende, vom jeweiligen Netzbetreiber vorgegebene und für sein Netzgebiet standardisierte Anlagen wie z. B. für „singulär genutzte Betriebsmittel“ oder für „Netzreservekapazitäten“ (vgl. z. B. das Muster der Amprion GmbH, abrufbar unter: www.amprion.net > Netzkunde > Netzanschlussregeln > Industriekunden) oder durch separate Zusatzvereinbarungen, z. B. zu § 19 StromNEV, erweitert. Für Einspeiser werden besondere Netznutzungsverträge angeboten.

Des Weiteren bestehen Besonderheiten auch hinsichtlich der Netznutzer, die selbst Industrienetze betreiben. Diese industriellen Netzbetreiber unterliegen, insbesondere soweit sie als geschlossene Verteilernetzbetreiber zu klassifizieren sind, einigen rechtlichen Besonderheiten im Vergleich zu einem Netz der allgemeinen Versorgung mit einem Massenkundengeschäft (vgl. im Einzelnen dazu auch im folgenden 3. Abschnitt), die in dem vorgeschlagenen, standardisierten Vertrag nicht berücksichtigt werden.

2. Grundsätzliche Stellungnahme und Begründung:

Mit der Festlegung verfolgt die BNetzA das Ziel einer Konfliktvermeidung im Rahmen der Abwicklung des Netzzugangs insbesondere für Netznutzer, die in verschiedenen Netzgebieten tätig sind (Quelle: www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > BK6 > Aktuelles > Veröffentlichung vom 30.10.2013 zum Verfahren). Der VIK begrüßt diese Zielsetzung grundsätzlich, sieht aber die Möglichkeit der Förderung des Zieles ausschließlich bei den Lieferanten durch die Festlegung eines Lieferantenrahmenvertrages als gegeben an. Der vorgelegte Entwurf eines einheitlichen Lieferantrahmen- und Netznutzungsvertrags kann dieses Ziel nicht für alle Netznutzer gleichermaßen, d.h. sowohl für die Lieferanten als auch für die industriellen Netznutzer einschließlich nachgelagerter industrieller Netzbetreiber, fördern. Da der geplante „Einheits“vertrag in der bisherigen Form den oben beschriebenen Besonderheiten der industriellen Netznutzer nicht gerecht wird und auch die im Marktstandard etablierte Trennung der Marktrollen nicht vorsieht, ergibt sich für die Netznutzung einzelner Netznutzer eher ein zusätzliches Konfliktpotential. Dieses Konfliktpotential folgt im Schwerpunkt daraus, dass der bisherige Vorschlag die für die industriellen Netznutzer notwendigen Ergänzungen zwar nicht ausschließt, diese aber ein Einvernehmen beider

Parteien voraussetzen und der Vertragsschluss nicht von solchen Ergänzungen abhängig gemacht werden darf (vgl. dazu im Einzelnen im 3. Abschnitt). Kann ein solches Einvernehmen für solche notwendigen Ergänzungen nicht hergestellt werden, bedeutet dies nach § 1 Abs. 2 S. 3 des Vorschlags, dass der Netznutzer zunächst den vorgeschlagenen Standardvertrag abschließen müsste, der aber gerade nicht die individuelle Situation berücksichtigt. Die industriellen Netznutzer haben aber ein berechtigtes Interesse daran, vom Netzbetreiber gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 StromNZV ein vollständiges Vertragsangebot über die Netznutzung zu erhalten, das auch die erforderlichen Besonderheiten berücksichtigt. Des Weiteren müsste auch ein standardisierter Vertrag das Erfordernis einer transparenten Gestaltung der Netzzugangsbedingungen beachten (vgl. § 21 Abs. 1 EnWG). Ein einheitlicher Vertrag für die Marktrollen des Lieferanten und des letztverbrauchenden Netznutzers kann nach unserer Einschätzung dieses Erfordernis nicht erfüllen.

Wir haben also insgesamt Zweifel ob die Festlegung für viele Gruppen sinnvoll ist und außerdem auch, ob die geplante Festlegung von der Festlegungsbefugnis erfasst ist und ob die Festlegung der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs, der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Ziele dient sowie unter Beachtung eines sicheren Netzbetriebs erforderlich ist (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 15 StromNZV). Des Weiteren ist aus unserer Sicht nicht sichergestellt, dass *„der Nutzen der beabsichtigten Festlegung in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Festlegung für die Netzbetreiber und Netznutzer steht“* (vgl. Begründung zur StromNZV in BR-Drs. 244/05, S. 29). Daher bitten wir die BNetzA, die Notwendigkeit einer Festlegung zu überdenken.

Aus Sicht des VIK kann die Festlegung eines standardisierten Netznutzungsvertrages nur dort sinnvoll sein, wo Standards geregelt werden. Diese Voraussetzung sehen wir, wie der Name bereits verlauten lässt, bei Standardlastprofilkunden (SLP-Kunden). Hier kann es insbesondere für das damit verbundene Massenkundengeschäft sinnvoll sein, vereinheitlichte Vorgaben anzubieten. Bei individuellen Anschluss- und Netznutzungssituationen, wie sie insbesondere in der Industrie vorzufinden sind, sollte von einer derartigen Standardisierung Abstand genommen werden.

3. Stellungnahme im Einzelnen zum Inhalt des Vertragsentwurfs:

Sollte trotz der grundsätzlichen Argumente, die wir gegen eine Standardisierung des Netznutzungsvertrages bei Sondervertrags- bzw. RLM-Kunden vorgebracht haben, eine Festlegung erfolgen, sind folgende Anmerkungen und notwendigen Änderungen zu berücksichtigen. Sollte die BNetzA sich für eine Festlegung ausschließlich für Lieferantenrahmenverträge entscheiden, sollte in der Begründung auch verdeutlicht werden, dass diese Festlegung bei den Regelungen, die wir nachfolgend kritisieren, wegen der genannten Besonderheiten keine Leitbildfunktion für vertragliche Regelungen in Netznutzungsverträgen mit Sondervertragskunden haben kann.

Wir haben unsere Anmerkungen zur besseren Nachvollziehbarkeit thematisch aufgeteilt, je nachdem ob Sie aus Perspektive des industriellen Netznutzers, des Einspeisers oder des industriellen Netzbetreibers formuliert werden.

a. Anmerkungen aus der Perspektive der industriellen Netznutzer:

• § 1 Nr. 2 - Ergänzungen des Vertrags:

Der Vertrag kann zwar ergänzt werden, wenn beide Parteien zustimmen. Gleichzeitig sollen die ergänzenden Regelungen nicht zur Bedingung für den Abschluss des Mustervertrags gemacht werden. Falls standardisierte Nutzerverträge überhaupt für industrielle Netznutzer zur Anwendung kommen sollen, müssen die individuellen Vereinbarungen zwischen industriellen Netznutzern (inkl. Netzbetreibern) und den vorgelagerten Netzbetreibern weiterhin möglich sein. Aufgrund der zu berücksichtigenden Besonderheiten bei industriellen Netznutzern und der Pflicht des Netzbetreibers, ein vollständiges, verbindliches Angebot vorzulegen, schlagen wir die Streichung von Satz 1 und Satz 3 vor.

• § 2 - Netzzugang:

Die Regelungen des § 2 Absatz 4 haben einen lediglich deskriptiven Charakter. Wir regen daher an, diese Regelungen zu streichen.

• § 6 Messung / Zählwertübermittlung:

In § 6 Abs. 7 des Netznutzungsvertrags wird der Begriff des „Standardprofilverfahren“ verwendet, falls die Größe eines Fehlers bei der Messeinrichtung einer Entnahme-/Einspeisestelle nicht einwandfrei oder nicht richtig bzw. nicht richtig angezeigt wird. Wir schlagen vor, entsprechend der energiewirtschaftlichen Regelungen, insbesondere des § 12 StromNZV, den Begriff des „Standardlastprofilverfahren“ zu verwenden. Andererseits würden wir es begrüßen, wenn hier der Wortlaut des § 21 StromNZV übernommen werden würde, der das Vorgehen bei Messfehlern eindeutiger formuliert.

• § 7 – Entgelte:

Hierzu bedarf es einer Klarstellung, dass Regelungen bezüglich der Anreizregulierung nur insoweit Anwendung finden, wie die ARegV selbst anwendbar ist.

• § 7 Abs. 2 - Abrechnung:

Die Formulierung ist wie folgt zu korrigieren: „Die Abrechnung der Einspeisevergütung [...] ist nicht Gegenstand dieses Vertrages“.

- § 7 Abs. 7 - Abrechnung der Konzessionsabgabe:

Die Regelung in § 7 Abs. 7 bezüglich der Konzessionsabgabe ist unzureichend. Hier muss auf die KA-Befreiung bei Unterschreitung des Grenzpreises gemäß § 2 Abs. 4 KAV hingewiesen werden. Für den Fall, dass der Netzbetreiber im Vorjahr wegen des unterschrittenen Grenzpreises von der Zahlung einer Konzessionsabgabe befreit war, gilt diese Vermutung auch im laufenden Jahr. Bei Überschreitung des Grenzpreises im laufenden Jahr ist für diese Fälle die Konzessionsabgabe nachträglich zu entrichten.

- § 7 Abs. 8 - Abrechnung je Entnahmestelle:

In § 7 Abs. 8 muss der § 17 Abs. 2 a StromNEV zum Pooling beachtet werden. Ein Hinweis könnte durch Einfügung eines klarstellenden Satzes wie folgt formuliert werden:

„Eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen gemäß § 17 Abs. 2 a StromNEV („Pooling“) ist zu beachten.“

- § 8 - Abrechnung, Zahlung und Verzug:

- § 8 Abs. 2 - fehlendes Monatsleistungspreissystem:

Die Regelung in Abs. 2 stellt ausschließlich auf ein Jahresleistungspreissystem ab. Die Möglichkeit zur alternativen Anwendung eines Monatsleistungspreises sollte erwähnt werden.

- § 8 Abs. 3 - Jahreshöchstleistung bei RLM-Kunden:

Bei dieser Regelung fehlt eine Klarstellung/Ergänzung zum Pooling.

- § 8 Abs. 7 – Fälligkeit:

Da die Frist von zehn Werktagen recht knapp bemessen ist, bedarf es entweder einer Beschränkung auf Bankarbeitstage oder einer Verlängerung auf 14 Werktage.

Bislang fehlt eine Regelung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung. Die Netznutzungsabrechnung ist unverzüglich, aber spätestens bis zum 10. Werktag nach Übermittlung der Zählwerte zu übersenden. Dies entspricht der Regelung in der GPKE.

- § 8 Abs. 8 - Möglichkeit zur Abrechnung pauschaler Verzugskosten:

Die Abrechnungsmöglichkeit pauschaler Verzugskosten ist nach unserer Einschätzung intransparent, so dass diese Regelung gestrichen werden sollte. Üblicherweise werden die gängigen Verzugszinsen berechnet. Jedenfalls müsste die in S. 4 vorgesehene

Beweislastverteilung gestrichen werden, d.h. die Beweislast für die korrekte Berechnung der Pauschale müsste beim Netzbetreiber liegen, der die Pauschale auch berechnet hat.

- § 9 – Jahresmehr- und Jahresminderungen:

Um die Transparenz der Vertragsbedingungen zu verbessern, empfehlen wir einen deutlichen Hinweis darauf, dass die Regelung die Mehr- und Minderungenabrechnung bei Lastprofilkunden betrifft.

- § 10 - Blindstromregelung:

Die Netzbetreiber sollten entsprechend der derzeit gelebten Praxis die Möglichkeit haben, die realen Kosten für Blindstrom weiterzugeben.

Für Netzebenen oberhalb der Niederspannung soll zukünftig der Grenzwert zwischen $\cos \Phi = 0,95$ kapazitiv und $0,95$ induktiv liegen. Eine solche Einführung eines starren und hohen Schwellenwertes würde einerseits der etablierten Marktpraxis in höheren Spannungsebenen, auf die sich sowohl Netzbetreiber als auch Netznutzer eingestellt haben, widersprechen. Zum anderen könnte eine solche Verschiebung bei den industriellen Netznutzern voraussichtlich zu erheblichen Mehrkosten führen, entweder durch den Einbau von Kompensationsanlagen oder durch entsprechende Schadensersatzforderungen. Daher sprechen wir uns klar gegen eine Veränderung des Schwellenwertes aus. Die Festlegung eines $\cos \Phi$ ist zudem im Netznutzungsvertrag falsch verortet. Die Regelung eines solchen Schwellenwertes betrifft die Anschlussnutzung, nicht die Netznutzung (arg. ex § 16 Abs. 2 S. 1 NAV).

- § 11 Abs. 3 - Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung:

Die Regelung in § 11 Abs. 3 Satz 2 ist unverständlich. § 24 Abs. 2 NAV ist nahezu gleichlautend zu den in Satz 1 angeführten Regelungen. Hier sollte Satz 2 gestrichen werden, da dort eine Verbindung mit dem Fehlverhalten des Anschlussnehmers und Anschlussnutzers erfolgt. Entsprechende Unterbrechungsmöglichkeiten sind daher eher im jeweiligen Anschluss- oder Anschlussnutzungsvertrag zu verorten.

- § 11 Abs. 4 - Unterbrechung der Netznutzung:

Dies ist aus unserer Sicht unzureichend geregelt. Hier fehlt beispielsweise eine Regelung für Unternehmen, die auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind, wie sie sich in § 17 Abs. 2 NAV wiederfindet, d.h. es fehlt eine Verpflichtung der Netzbetreiber bei geplanten Unterbrechungen vorab zu informieren.

Generell sollte der Netzbetreiber planbare Unterbrechungen in höheren Spannungsebenen als der Niederspannung frühestmöglich mitteilen und nach Möglichkeit mit Großverbrauchern abstimmen.

- § 12 -Vorauszahlungsmöglichkeit:

Hier bitten wir um eine Ergänzung hinsichtlich der Sicherheitsleistung in der Weise, dass der Netznutzer wie üblich die Wahl hat, statt einer Vorauszahlung die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen. Für den Netznutzer ergibt sich ein Vorteil im Hinblick auf die mit der Vorauszahlung verbundenen Bindung von Kapital. Für den Netzbetreiber ergibt sich der Vorteil einer abwicklungsfreundlicheren Sicherheitsleistung.

- § 16 Abs. 2 – Datenschutz:

Der Datenschutz sollte nicht auf „personenbezogene“ Daten beschränkt werden, da auch weitere Daten aus der Sicht von Industrieunternehmen sensibel sind.

- § 18 Abs. 4 – Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen:

Im Falle der wesentlichen Änderung der Rahmenbedingungen für den Vertrag ist unklar, ob die Parteien bis zur Bescheidung des Antrags durch die BNetzA einverständlich Änderungen vereinbaren bzw. anwenden können.

- § 18 Abs. 6 - Bestandsverträge:

Der Entwurf sieht bislang vor, dass bestehende Verträge mit Vertragsbeginn unwirksam werden. Aufgrund der komplexen Netznutzungsverhältnisse industrieller Netznutzer ist dringend eine entsprechend großzügige, mehrmonatige Übergangsfrist erforderlich, die auch die Netzbetreiber benötigen werden, um ihre Vertragswerke an die Festlegung anzupassen.

- Anlage – Ansprechpartner:

In dieser Anlage sind Angaben vorgesehen, die lediglich für Lieferantenrahmenverträge inhaltlich passen, nicht jedoch für letztverbrauchende Netznutzer. Somit bedarf es einer Klarstellung, dass die Anlage nur bei Lieferantenrahmenverträgen verwendet wird.

- Anlage - EDI-Vertrag über den elektronischen Austausch i.V.m. § 8 Nr. 11, § 4, § 16 Abs. 1 und Abs. 3:

Der EDI-Vertrag führt zusammen mit der genannten vertraglichen Regelung dazu, dass der Netznutzer keine Papierrechnung mehr erhält. Dies ist für einige Unternehmen problematisch, die die elektronische Rechnung nicht verarbeiten können und deshalb weiterhin eine Papierrechnung verlangen. Diese Netznutzer wären im Ergebnis gezwungen,

die elektronische Verarbeitung durch Dritte vornehmen zu lassen. Des Weiteren besteht ein Widerspruch zum Umsatzsteuergesetz (§ 14 Abs. 1 S. 7 UStG), das es der Entscheidung des Rechnungsempfängers überlässt, auf eine Papierrechnung zu verzichten. Im Übrigen wäre es unverhältnismäßig, wenn der letztverbrauchende Netznutzer verpflichtet würde, ebenso wie ein Lieferant die erforderliche IT für die Marktkommunikationen nach Edifact vorzuhalten. Wir sehen darin ein Hemmnis der eigenverantwortlichen Organisation der Netznutzung durch den letztverbrauchenden Netznutzer, die den Lieferantenwechsel für industrielle Netznutzer wesentlich vereinfacht hat. Somit würde ein wettbewerbshindernder Rückschritt erfolgen.

b. Anmerkungen aus der Perspektive der Einspeiser:

- Präambel bzw. § 1 - Vertragsgegenstand:

Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Einspeisung nicht Gegenstand des Vertrags ist und gesondert vereinbart wird. In der Folge müssten die Einspeisestellen im weiteren Vertragstext gestrichen werden.

- § 3 - Voraussetzung der Netznutzung - sowie sonstige Regelungen zu Einspeisestellen:

§ 3 Abs. 1 und 2 des Netzzugangsvertrags bildet nicht die Situation der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe gemäß § 8 Abs. 2 EEG ab, da der Begriff der Einspeisestelle impliziert, dass der Strom im jeweiligen Netz bilanziert wird. Dies ist jedoch bei geschlossenen Verteilnetzen nicht der Fall, wo der Netzbetreiber den eingespeisten Strom durch das eigene Netz zum vorgelagerten Netzbetreiber weiterleitet. Eine Klarstellung im Vertrag sollte die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe nach § 8 Abs. 2 EEG ausdrücklich erlauben. Diese Anmerkung bezieht sich auf alle Formulierungen im Netznutzungsvertrag mit dem Begriff „Einspeisestelle“.

c. Anmerkungen aus der Perspektive industrieller Netzbetreiber:

- Präambel bzw. § 1 Vertragsgegenstand:

Industrielle Netze werden teilweise als Netze der allgemeinen Versorgung (als Folge der Anwendung von § 19 Abs. 2 StromNEV einzelner im Industrienetz befindlicher Letztverbraucher) oder als geschlossene Verteilernetze betrieben. Teils erfolgt auch der Betrieb im Status als Kundenanlage. Der vorliegende Entwurf sieht keine Ausnahmen für den Anwendungsbereich vor, gilt somit auch für Industrienetze unabhängig vom Netztypus und beispielsweise auch die Fahrstromnetze der Eisenbahn. Für beide Gruppen sind die Regelungen teilweise unpassend (vgl. im Einzelnen in den nachfolgenden Anmerkungen). Daher regen wir an, insbesondere industrielle geschlossene Verteilernetze und Fahrstromnetze der Bahn vom Anwendungsbereich des Netznutzungsvertrages auszunehmen.

- § 4 Abs. 1 lit. a des Mustervertrags – Geschäftsprozesse und Austausch zur Abwicklung der Netznutzung, Anordnung der Anwendung der Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (MPESt):

Bei geschlossenen Verteilernetzen erfolgt keine Abwicklung der Netzbetreiberpflichten aufgrund der „Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) gemäß BK-6-12-153“, sodass § 4 Abs. 1 lit. a zu präzisieren bzw. zu streichen ist. Die Abwicklung der Netzbetreiberpflichten aus dem EEG und KWKG erfolgt beim geschlossenen Verteilernetz durch den vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung.

- § 5 Abs. 4 – Zählerstandsgangmessung:

Die Zählerstandsgangmessung (ZGM) ist in den derzeit geltenden Prozessvorgaben (nach WIM, GPKE und MaBis) noch nicht abgebildet. Insoweit wäre eine Klarstellung sinnvoll, dass die ZGM erst nach Vorliegen der Prozessvorgaben umgesetzt wird.

- § 7 – Entgelte:

Innerhalb der Entgeltregelungen sind die Besonderheiten der Netzentgeltbildung der geschlossenen Verteilernetze zu berücksichtigen, insbesondere findet die ARegV in geschlossenen Verteilernetzen keine Anwendung, so dass auch keine Erlösobergrenzen festgelegt werden.

- § 7 Abs. 1 – Entgelte, Umlagen, Abgaben:

Üblicherweise enthalten die Verträge auch die Möglichkeit zur Weiterreichung „*hoheitlich auferlegter Belastungen*“, die im Zusammenhang mit der Netznutzung stehen, vgl. auch die folgende Anmerkung zu § 7 Abs. 6.

- § 7 Abs. 4 - Anwendung der Anreizregulierung (ARegV):

Die ARegV wird im geschlossenen Verteilernetz gerade nicht angewendet, so dass eine Klarstellung erforderlich wird, wenn nicht die geschlossenen Verteilernetze grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden. Den Betreibern geschlossener Verteilernetze muss es möglich sein, ihre Netzentgelte ebenfalls anzupassen, insbesondere bei Anpassungen der Netzentgelte durch den vorgelagerten Netzbetreiber und um die Vermutungswirkung nach § 110 Abs. 4 S. 2 EnWG zu erhalten.

- § 7 Abs. 6 - Weiterberechnung von Steuern und Abgaben:

Die Steuern- und Abgabenklausel des Netznutzungsvertrages ist zu eng formuliert. Es müssen neben Steuern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben auch „*sonstige*“

hoheitlich auferlegte Belastungen“ wie Umlagen erfasst werden, die von der Politik in letzter Zeit in großer Zahl eingeführt wurden.

- § 7 Abs. 7 - Weitergabe der Konzessionsabgabe (KA):

Die Regelung zur Weitergabe der KA ist den Gegebenheiten im geschlossenen Verteilernetz nicht angepasst.

- § 8 Abs. 4 - Abrechnungsverfahren:

In Abs. 4 wird ein bestimmtes Abrechnungsverfahren („Schleppabrechnung der Jahreshöchstlast“) als einzig erlaubtes Verfahren beschrieben. Hier wäre eine offenere Formulierung wünschenswert, damit Netzbetreiber eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens haben. Um auch die Netznutzerinteressen angemessen zu berücksichtigen, könnte folgender Satz 1 neu eingefügt werden:

„Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:“

- § 8 Abs. 9 - offensichtliche Rechnungsfehler:

In Abs. 9 wurde § 23 Abs. 1 Satz 2 der NAV unkorrekt wiedergegeben. Es sollte daher *„ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers“* heißen. Sollte hier von der BNetzA etwas Anderes intendiert sein, so bitten wir dies zu erläutern.

- § 12 Abs. 2 – Vorauszahlungen:

Als ein weiterer begründeter Fall für Vorauszahlungen fehlt der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

- § 14 Abs. 2 – ordentliche Kündigungsfrist:

Wir regen an, die ordentliche Kündigungsfrist, für die bislang ein Monat vorgesehen ist, zu verlängern.